

Maßnahme

Leistung

Entgelttabellen zur Mindestentgelt-Erklärung

Leistungsbestandteil des Auftrags, CPV-Codes, Gewerke im Sinne der VOB/C	Mindestentgelte
DIN 18363 Maler- und Lackierarbeiten - Beschichtungen	gemäß Entgelttabelle Nr. 10 „Maler- und Lackiererleistungen“ (Seite 2)

Die Entgelttabellen sind an den jeweils maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Entgelttabelle Nr. 10

Maler- und Lackiererleistungen

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen durch das Maler- und Lackiererhandwerk zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4** Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5** Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

3.1 Stadt Bremen

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
1	Arbeitsstellenleiter mit bestandener Gesellenprüfung - Aufsicht über mindestens 6 Arbeitskräfte (110 %)		21,36 <u>ab 01.06.2026</u> 22,00
2	Gesellen (Ecklohn, 100 %)		19,42 <u>ab 01.06.2026</u> 20,00
3	Junggeselle nach 1 Jahr tatsächlicher Tätigkeit (95 %)		18,45 <u>ab 01.06.2026</u> 20,00
4	Junggeselle nach bestandener Gesellenprüfung erhalten im 1. Gesellenjahr (90 %)		17,48 <u>ab 01.06.2026</u> 18,00
5	Arbeitnehmer ohne bestandene Gesellenprüfung in den in § 1 Nr. 2 Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk (RTV) genannten Gewerken im 1. und 2. Jahr der Gewerbezugehörigkeit (60 %)		14,28 *
6	Arbeitnehmer ohne bestandene Gesellenprüfung in den in § 1 Nr. 2 RTV genannten Gewerken im dritten und vierten Jahr der Gewerbezugehörigkeit (70 %)		14,28 *
7	Arbeitnehmer ohne bestandene Gesellenprüfung in den in § 1 Nr. 2 RTV genannten Gewerken ab dem fünften Jahr der Gewerbezugehörigkeit (80 %)		15, 54 <u>ab 01.06.2026</u> 16,00
9	Arbeitnehmer ohne bestandene Gesellenprüfung in den in § 1 Nr. 2 RTV genannten Gewerken ab dem fünften Jahr der Betriebszugehörigkeit (85 %)		16,51 <u>ab 01.06.2026</u> 17,00
10	Einstiegslohn für ungelernte Arbeitnehmer	Arbeitnehmer in den ersten 6 Monaten ihrer Tätigkeit nach Neueinstellung in den Betrieb (bzw. Übernahme nach der Ausbildung)	14,28 *
11	Einstiegslohn für Gesellen	Arbeitnehmer in den ersten 6 Monaten ihrer Tätigkeit nach Neueinstellung in den Betrieb (bzw. Übernahme nach der Ausbildung)	15,55 <u>ab 01.07.2026</u> 16,13

3.2 Stadtgemeinde Bremerhaven

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Bsp.	Entgelt in Euro
1	Arbeitsstellenleiter mit bestandener Gesellenprüfung - Aufsicht über mindestens 6 Arbeitskräfte (110%)		21,36 <u>ab 01.06.2026</u> 22,00
2	Gesellen (Ecklohn) nach zweijähriger tatsächlicher Tätigkeit (100 %)		19,42 <u>ab 01.06.2026</u> 20,00
3	Junggeselle nach 1 Jahr tatsächlicher Tätigkeit (95 %)		18,45 <u>ab 01.06.2026</u> 19,00
4	Junggeselle nach bestandener Gesellenprüfung erhalten im 1. Gesellenjahr (90 %)		17,48 <u>ab 01.06.2026</u> 18,00
5	Arbeitnehmer ohne bestandene Gesellenprüfung in den in § 1 Nr. 2 RTV genannten Gewerken im 1. und 2. Jahr der Gewerbezugehörigkeit (60 %)		14,28 *
6	Arbeitnehmer ohne bestandene Gesellenprüfung in den in § 1 Nr. 2 RTV genannten Gewerken im dritten und vierten Jahr der Gewerbezugehörigkeit (70 %)		14,28 *
7	Arbeitnehmer ohne bestandene Gesellenprüfung in den in § 1 Nr. 2 RTV genannten Gewerken ab dem fünften Jahr der Gewerbezugehörigkeit (80 %)		15,54 <u>ab 01.06.2026</u> 16,00
9	Arbeitnehmer ohne bestandene Gesellenprüfung in den in § 1 Nr. 2 RTV genannten Gewerken ab dem fünften Jahr der Betriebszugehörigkeit (85 %)		16,51 <u>ab 01.06.2026</u> 17,00
Mindestentgelte			
10	Einstiegslohn für ungelernte Arbeitnehmer	Arbeitnehmer in den ersten 6 Monaten ihrer Tätigkeit nach Neueinstellung in den Betrieb (bzw. Übernahme nach der Ausbildung)	14,28 *
11	Einstiegslohn für Gesellen	Arbeitnehmer in den ersten 6 Monaten ihrer Tätigkeit nach Neueinstellung in den Betrieb (bzw. Übernahme nach der Ausbildung)	15,55 <u>ab 01.07.2026</u> 16,13
Korrosionsschutzbetriebe			
12	Arbeitsstellenleiter; das sind Vorarbeiter, die auf Baustellen mindestens 15 Arbeitnehmer beaufsichtigen		20,01

13	Vorarbeiter		20,14
14	Arbeitnehmer mit abgeschlossener, fachbezogener Berufsausbildung (Lehre); z. B. Schlosser, Elektriker, Kfz-Mechaniker (Maschinisten); Kraftfahrer mit Führerschein II und dreijähriger Praxis in dieser Klasse, Arbeitnehmer der EG VI, soweit sie ausschließlich mit Gerüstbau beschäftigt werden.		18,39
15	Maler- und Lackierergesellen, Bauten- und Eisenschutzfachwerker; das sind Arbeitnehmer, die nach einjähriger Einarbeitung alle typischen Korrosionsschutzarbeiten ausführen, wie z. B. Sandstrahl-, Flammentrostungs-, alle vorkommenden Anstrich- und Beschichtungsarbeiten, Farbspritzen, Metallspritzen; gleichgestellt sind Maschinisten, soweit sie nicht zur EG III gehören.		17,51
16	Bauten- und Eisenschutzwerker; das sind Arbeitnehmer, die nach insgesamt dreimonatiger Einarbeitung mit Korrosionsschutzarbeiten mittleren Schwierigkeitsgrades beschäftigt werden.		16,28
17	Helfer; das sind Arbeitnehmer, die mit einfachen Arbeiten beschäftigt werden.		15,76

*** Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.**

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 10	Maler- und Lackiererleistungen
45321000-3	Wärmedämmarbeiten
45410000-4	Putzarbeiten
45432200-6	Wandverkleidungs- und Tapezierarbeiten
45432210-9	Wandverkleidungsarbeiten
45432220-2	Tapezierarbeiten
45442100-8	Anstricharbeiten
45442110-1	Anstricharbeiten in Gebäuden
45442120-4	Anstricharbeiten und Auftrag von Schutzanstrichen für Konstruktionen
45442121-1	Anstricharbeiten für Konstruktionen
45442180-2	Neuanstricharbeiten
45442190-5	Farbabbeizungsarbeiten
45442300-0	Mit Oberflächenschutz verbundene Arbeiten
VOB/C - DIN 18363	Maler- und Lackierarbeiten - Beschichtungen
VOB/C - DIN 18366	Tapezierarbeiten